

Sozialgericht Karlsruhe



Az.: S 12 R 1550/10

Verkündet
am 23.03.2011

Die 12. Kammer des Sozialgerichts Karlsruhe
hat auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 23.03.2011 durch

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für die Zeit ab xx für seine Tätigkeit als Vorstandsreferent und Compliance-Beauftragter bei einer Reiseversicherungsgesellschaft.

Der am xx geborene Kläger ist seit dem xx Mitglied der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe und zugleich Mitglied im Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg. Er hat seine Kanzlei in xx eingerichtet.

Seit Oktober xx ist der Kläger als Volljurist bei der xx AG in München angestellt. Das Arbeitsverhältnis war zunächst bis xx befristet.

Mit Bescheid vom xx befreite die Beklagte den Kläger von der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung für die Zeit vom xx bis xx.

Durch Vertragsänderung vom xx wurde das Arbeitsverhältnis des Klägers mit Wirkung zum xx in ein unbefristetes Anstellungsverhältnis umgewandelt. Der Kläger wechselte bereits zum xx in die Funktion eines Vorstandsreferenten.

Im Mai xx beantragte der Kläger die weitere Befreiung von der Versicherungspflicht für die Zeit ab xx. Zur Begründung führte er aus, dass er in seiner neuen Funktion den Vorstand des Unternehmens rechtlich berate und betreue. Er habe Vertragsverhandlungen zu führen, rechtliche Bewertungen zu erstellen, praxismgerechte Lösungen vorrangig in den Bereichen Arbeits- und Wirtschaftsrecht auszuarbeiten, an Abstimmungs- und Entscheidungsprozessen mitzuwirken und komplexe Regelungen und Richtlinien zu vermitteln. Darüber hinaus habe er die Entscheidungen selbständig nach außen zu vertreten.

Die Beklagte forderte außerdem eine Stellenbeschreibung an, aus der sich ergab, dass für die Tätigkeit des Klägers ein erfolgreich abgeschlossenes Studium und mehrere Jahre Berufserfahrung benötigt werden würden.

Der Kläger legte außerdem eine Erklärung seines Arbeitgebers vor, der zu entnehmen war, dass er mit eigenen Entscheidungskompetenzen ausgestattet und wesentlich an Abstimmungs- und Entscheidungsprozessen beteiligt sei. Abweichend von der Ausschreibung habe der Kläger in seiner Eigenschaft und Funktion als Jurist darüber hinausgehende Tätigkeiten übernommen, insbesondere die Funktion als Compliance-Beauftragter.

Mit Bescheid vom xx lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers ab. Der Kläger sei zwar Pflichtmitglied der Rechtsanwaltskammer und des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte aufgrund seiner Zulassung als Rechtsanwalt. Er sei jedoch bei seinem jetzigen Arbeitgeber nicht anwaltlich beschäftigt. Nach der vorgelegten Stellenausschreibung sei lediglich ein erfolgreich abgeschlossenes Studium zur Ausübung dieser Tätigkeit vorausgesetzt. Das Zweite Juristische Staatsexamen, mit dem die Befähigung zum Richteramt erlangt werde, sei nicht erforderlich gewesen, so dass die Beschäftigung als Jurist/Compliance-Beauftragter nicht zwingend von einem Rechtsanwalt ausgeübt werden müsse.

Hiergegen legte der Kläger am xx Widerspruch ein. Es sei zwar richtig, dass die Stellenausschreibung lediglich ein abgeschlossenes Studium voraussetze. Allerdings habe sich bereits im Bewerbungsgespräch herausgestellt und auch bei der tatsächlichen Durchführung seiner täglichen Aufgaben bestätigt, dass viele von ihm übernommenen Aufgaben nur von einem Volljuristen/Rechtsanwalt umfassend erledigt werden könnten. Darüber hinaus sei er zum Compliance-Beauftragten ernannt worden. Für die Ernennung sei von seinem Arbeitgeber der Abschluss von zwei juristischen Staatsexamina vorausgesetzt gewesen. Die Zulassung als Rechtsanwalt sei zudem wünschenswert gewesen.

Mit Widerspruchsbescheid vom xx wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers zurück. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht könne nur für die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit erfolgen, derentwegen der Versicherte Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung und zugleich Mitglied seiner Berufskammer sei. Entscheidend sei somit, ob die abhängige Beschäftigung, für die der Versicherte Befreiung von der Versicherungspflicht beantragt habe, zur Pflichtmitgliedschaft in der Berufskammer und im Versorgungswerk führe. Im vorliegenden Fall handele es sich sicherlich um eine juristische, aber nicht um eine anwaltliche Tätigkeit. Zu den Kriterien, nach denen sich die anwaltliche von der juristischen Tätigkeit abgrenzen lasse, gehörten die Tätigkeitsfelder Rechtsberatung, Rechtsentschei-

dung, Rechtsgestaltung und Rechtsvermittlung. Die vier Tätigkeitsfelder müssten im Hinblick auf eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht kumulativ abgedeckt werden, wobei die Gewichtung der einzelnen Felder unterschiedlich sein könne. Die Beschäftigung als Vorstandsreferent und Compliance-Beauftragter sei schon deshalb nicht als anwaltlich zu qualifizieren, weil die Ausübung - anders als die Tätigkeit eines Rechtsanwalts gemäß § 4 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) - nicht die Befähigung zum Richteramt verlange. Nach der beigelegten Stellenausschreibung setze die Tätigkeit lediglich ein abgeschlossenes Studium und mehrere Jahre Berufserfahrung voraus. Ein Vorrang für eine besondere juristische Qualifikation ergebe sich daraus nicht. So würden im rechtlichen Bereich keine fundierten Kenntnisse gefordert. Demgegenüber finden sich eine Fülle von Anforderungen (z. B. gute analytische und kommunikative Fähigkeiten, konzeptionelles Denken und Organisationsvermögen), die von einer juristischen Ausbildung unabhängig seien und keinen Bezug zu einer anwaltlichen Tätigkeit aufweisen würden. Zudem habe der Arbeitgeber des Klägers bestätigt, dass die Tätigkeit zwar de facto in großem Maße juristisches und anwaltliches Know-how erfordere, jedoch keine unabdingbare Voraussetzung für die Besetzung der Stelle als Vorstandsreferent und Compliance-Beauftragter gewesen sei.

Der Kläger hat hiergegen am xx Klage erhoben.

Er trägt vor, bei seiner Bestellung zum Compliance-Beauftragter sei eine anwaltliche Ausbildung vorausgesetzt worden, um die rechtsberatende, -entscheidende, -gestaltende und -vermittelnde Tätigkeit umfassend ausüben zu können. Die Rechtsberatung umfasse die unabhängige Analyse von betriebsrelevanten, konkreten Rechtsfragen, beispielsweise wie die Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen rechtskonform im Detail auszusehen habe. Hierbei beschäftige er sich mit der selbständigen Herausarbeitung und Darstellung von Lösungswegen und bewerte diese unabhängig. Er sei auch direkter Ansprechpartner für die Mitarbeiter sowie nach außen. Dabei sei er mit einer eigenen Entscheidungsbefugnis ausgestattet. So könne er betriebliche Vorgänge bei möglichem Rechtsverstoß ablehnen. Er entwickle eigenständig Richtlinien, die teilweise von ihm mit dem Betriebsrat zu verhandeln seien. Bei Vertragsverhandlungen mit Dritten überwache er die Einhaltung der compliance-relevanten Themen im Vertrag. In seiner Tätigkeit als Vorstandsreferent sei er rechtsberatend tätig. Dies umfasse die unabhängige Analyse von betriebsrelevanten, konkreten Rechtsfragen, wie beispielsweise die Überwachung der Einhaltung der geltenden Gesetze oder Beratung bei Umfang und Ausgestaltung von Dokumentationspflichten der Vor-

stände und der Leitenden. Auch die gesellschaftliche Umgestaltung der Beteiligungsstruktur gehöre zu seinem Aufgabenkreis. Er erarbeite hier selbständig Lösungswege und bewerte diese unabhängig. Er sei auch direkter Ansprechpartner für den Vorstand und trete nach außen als rechtlicher Beistand des Vorstands auf. Dabei sei er mit einer eigenen Entscheidungsbefugnis ausgestattet. Zuletzt habe er beispielsweise den Mietvertrag des Unternehmens für einen neuen Sitz der Gesellschaft eigenständig mit dem Vermieter verhandelt. Er schule die Vorstände und Leitenden hinsichtlich ihrer rechtlichen Pflichten und Vorgaben. Er entwickle eigenständig Unternehmensverträge und Zielvereinbarungen. Ihm sei von seinem Arbeitgeber bestätigt worden, dass im Falle einer Neuausschreibung seiner Stelle die anwaltliche Zulassung vorausgesetzt werden würde.

Er beantragt,

unter Aufhebung des Bescheides vom xx in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom xx die Beklagte zu verurteilen, ihn von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Zeit ab xx zu befreien.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung beruft sie sich im Wesentlichen auf ihre Ausführungen im Widerspruchsbescheid. Ergänzend trägt sie vor, dass einer nachträglich erstellten bzw. angepassten Stellenbeschreibung keine höhere Wertigkeit zuzurechnen sei, weil für die Besetzung der Stelle die ursprüngliche Stellenausschreibung maßgebend gewesen sei. Darüber hinaus legt sie einen Bescheid vom xx vor, aus dem sich ergibt, dass der Bescheid vom xx mit Wirkung für die Zeit ab xx aufzuheben sei. Dieser Bescheid werde gemäß § 96 Abs. 1 SGG Gegenstand des sozialgerichtlichen Verfahrens.

Das Gericht hat den Vorsitzenden des Vorstands, den Zeugen xx, schriftlich vernommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- sowie die Verwaltungsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, jedoch unbegründet. Die angegriffenen Bescheide sind rechtmäßig und verletzen den Kläger in seinen Rechten. Die Beklagte hat zu Recht die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung abgelehnt.

Streitgegenstand der vorliegenden Klage war allein die Zeit ab xx. Zwar hat die Beklagte mit Verwaltungsakt vom xx den Bescheid über die Befreiung von der Versicherungspflicht für die Zeit ab xx aufgehoben. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist dieser Bescheid jedoch nicht Gegenstand des Klageverfahrens geworden. Nach § 96 Abs. 1 SGG wird ein neuer Verwaltungsakt nämlich nur dann Gegenstand des Klageverfahrens, wenn er nach Erlass des Widerspruchsbescheides ergangen ist und den angefochtenen Verwaltungsakt abändert oder ersetzt. Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch um zwei verschiedene Zeiträume, die voneinander zu trennen sind. Darüber hinaus liegen der rechtlichen Bewertung auch zwei unterschiedliche Sachverhalte (hier: Arbeitsverträge) zugrunde. Somit liegt keine Abänderung oder ein Ersetzen vor. Ebenso wenig kommt eine analoge Anwendung in Frage.

Der Kläger war nicht von der Versicherungspflicht zu befreien. Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI werden (unter weiteren Voraussetzungen) von der Versicherungspflicht befreit Beschäftigte oder selbständig Tätige für die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind.

Der Kläger ist seit xx als selbständiger Rechtsanwalt in xx tätig und spätestens seit xx als Jurist/Vorstandsreferent/Compliance Beauftragter bei einem Versicherungsunternehmen in xx beschäftigt. Aus diesen Gründen ist der Kläger als Syndikusanwalt zu bezeichnen.

Ein Syndikusanwalt übt zwei Berufe aus, die zeitlich, inhaltlich und funktional voneinander zu trennen sind (LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 19.03.2004, Az: L 4 RA 12/03). Die selbständige Tätigkeit als Rechtsanwalt ist unabhängig von der Beschäftigung als angestellter Jurist.

Aus diesem Grund sind die Befreiungsvoraussetzungen für die einzelnen Tätigkeiten separat zu prüfen. Diese Prüfung erfolgt somit auch nicht personen-, sondern tätigkeitsbezogen (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, aaO).

Ein Syndikusanwalt wird innerhalb seines festen Beschäftigungsverhältnis nicht anwaltlich tätig (Bundesgerichtshof [BGH] Senat für Anwaltssachen, Beschluss vom 04.11.2009, Az: AnwZ (B) 16/09); LSG Nordrhein-Westfalen, aaO; aA Hessisches LSG, Urteil vom 29.10.2009, Az: L 8 KR 189/08; offen gelassen SG Stade, Urteil vom 08.05.2007, Az: S 27 RA 186/03). § 1 BRAO geht nämlich davon aus, dass der Rechtsanwalt seine Tätigkeit als freien Beruf ausübt. Ein Rechtsanwalt kann ausnahmsweise als Angestellter bei einem Arbeitgeber tätig sein, der selbst Rechtsanwalt ist und somit den selben Standespflichten unterliegt. Ein Syndikusanwalt dagegen, der in einem Beschäftigungsverhältnis zu seinem Arbeitgeber steht, ist in seiner Tätigkeit- auch wenn diese die Rechtsberatung umfassen mag- nicht frei.

Eine erweiternde Auslegung des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI mit dem Ergebnis, dass auch anwaltähnliche Tätigkeiten mit einzubeziehen sind, kommt nicht in Betracht. Zwar hat der BGH mehrfach entschieden, dass bei Anträgen auf Gestattung von Fachanwaltstiteln auch anwaltähnliche Fallbearbeitungen, wie die eines Syndikusanwalts, berücksichtigt werden können (vgl. zu § 5 Fachanwaltsordnung statt vieler BGH aaO). Allerdings handelt es sich bei § 6 SGB VI um eine Ausnahmevorschrift, die prinzipiell eng auszulegen ist. Darüber hinaus gebietet sich eine restriktive Auslegung der Vorschrift, um die Funktionsfähigkeit des Rentenversicherungssystems zu erhalten und um finanzielle Stabilität zu gewährleisten.

Für dieses Ergebnis spricht auch, dass § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI einen sachlichen Zusammenhang zwischen der ausgeübten Tätigkeit und der Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer voraussetzt. Ein Rechtsanwalt ist nach § 27 BRAO verpflichtet, im Bezirk der Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied er ist, eine Kanzlei einzurichten und zu unterhalten. Der Kläger hat seine Kanzlei jedoch in xx, somit im Bezirk der Rechtsanwaltskammer xx, eröffnet. Eine Kanzlei (oder Zweigstelle) in xx besteht dagegen nicht.

Auch der Vortrag des Klägers, dass sein Arbeitgeber eine Zulassung als Rechtsanwalt für die Einstellung vorausgesetzt hätte, kann zu keiner anderen Betrachtung führen. Denn dieser Um-

stand bedeutet nicht, dass der Kläger auch innerhalb seines Beschäftigungsverhältnisses anwaltlich tätig wird.

Aus diesem Grund war die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils beim Landessozialgericht Baden-Württemberg, Hauffstr. 5, 70190 Stuttgart - Postfach 10 29 44, 70025 Stuttgart -, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Karlsruhe, Karl-Friedrich-Str. 13, 76133 Karlsruhe, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.